

Antrag auf Erteilung, Verlängerung und Änderung eines Europäischen Feuerwaffenpasses

Stand: 01.07.2021



KREISVERWALTUNG GERMERSHEIM
LUITPOLDPLATZ 1,76726 GERMERSHEIM

gem. § 32 WaffG i.V.m. § 33 AWaffV

Zutreffendes bitte ankreuzen

Antrag auf

- Erteilung** eines Europäischen Feuerwaffenpasses (EFP)
- Verlängerung** der Gültigkeitsdauer des EFP Nr. _____
- Ergänzung / Änderung** des EFP Nr. _____

Angaben zu meiner Person:

Name, Vorname(n)			
geboren am:		in:	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Wohnort	
Telefon / E-Mail:			Hinweis: freiwillige Angabe (für Rückfragen)
Personalausweis-Nr.:	ausgestellt am:	von:	gültig bis:
<input type="checkbox"/> Eine Kopie des Ausweisdokuments ist diesem Antrag beigelegt.			Hinweis: unbedingt erforderlich

Ich besitze folgende Waffenbesitzkarten:

Art der Erlaubnis	ausgestellt am	ausgestellt von:
<input type="checkbox"/> Die waffenrechtlichen Erlaubnisse sind der Behörde bereits bekannt.		

Folgende Waffen sollen eingetragen ausgetragen werden:

Kategorie <i>Kat. B</i>	Art der Waffe <i>halbautomatische Pistole</i>	Kaliber <i>9mmLuger</i>	Hersteller <i>Walther</i>	Modell <i>P99Q</i>	Seriennummer <i>123456789</i>	WBK, lfd. Nr. <i>WBK 123/2021/1; lfd. Nr. 1</i>
<input type="checkbox"/> siehe beigelegte Anlage						

Erklärung:

Weitere Anmerkungen

- Ein Lichtbild (45mm x 35 mm, Hochformat) ist diesem Antrag beigelegt.

Hinweis: Nur bei Neuerteilung,
unbedingt erforderlich

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die Hinweise zur Kenntnis genommen habe und meine Angaben vollständig sind und diese der Wahrheit entsprechen.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gem. § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Waffengesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung holt die Behörde gem. § 5 und 6 WaffG eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und eine Auskunft der örtlichen Verfassungsschutzbehörde ein.

Hinweis zur Gebührenerhebung:

Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Gebührenfestsetzung beruht auf der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren der allgemeinen und inneren Verwaltung einschließlich der Polizeiverwaltung.